

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen

**(Änderung vom 2. Dezember 2015;
neues Anschlussprogramm Sekundarstufe I – Fachmittelschule)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 wird geändert.

II. Die Reglementsänderung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Reglementsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Reglementsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen

**(Änderung vom 2. Dezember 2015;
neues Anschlussprogramm Sekundarstufe I – Fachmittelschule)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Anforderungen	§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm massgebend.
Eintritt nach bestandener Aufnahmeprüfung für eine Mittelschule	§ 13 a. Schüler, die im Kalenderjahr des Eintritts in eine Fachmittelschule oder im vorangegangenen Kalenderjahr die Aufnahmeprüfung an eine kantonalzürcherische oder andere eidgenössisch anerkannte Maturitätsschule bestanden haben, werden prüfungsfrei aufgenommen.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat legt gemäss § 3 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21) die Zulassungsbedingungen und -beschränkungen der Ausbildungsgänge und die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest (§ 14 MSG).

§ 6 des Reglements für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4) verweist bezüglich der Anforderungen an die Aufnahmeprüfung auf das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen. Der Bildungsrat erliess am 28. September 2015 für die Fachmittelschulen (FMS) ein besonderes Anschlussprogramm. § 6 des Reglements für die Aufnahme in die Fachmittelschulen ist deshalb anzupassen.

Zur Verbesserung der Durchlässigkeit soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die Schülerinnen und Schülern, die eine Aufnahmeprüfung an eine kantonalzürcherische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturitätsschule erfolgreich absolviert haben, den prüfungsfreien Zugang zur FMS ermöglicht.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6. Anforderungen

§ 6 des Reglements für die Aufnahme in die Fachmittelschulen muss dahingehend angepasst werden, dass für Kandidatinnen und Kandidaten der FMS-Aufnahmeprüfung neu ein eigenes Anschlussprogramm gilt.

§ 13a. Eintritt nach bestandener Aufnahmeprüfung für eine Mittelschule

An die Absolventinnen und Absolventen einer Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium werden mindestens die gleichen kognitiven Anforderungen gestellt wie an jene einer Aufnahmeprüfung an die FMS. Im Sinne einer verbesserten Durchlässigkeit sollen daher Kandidatinnen und Kandidaten von der Aufnahmeprüfung an die FMS befreit sein, wenn sie im Jahr des Eintritts oder im vorangegangenen Kalenderjahr die Aufnahmeprüfung an ein kantonalzürcherisches oder anderes eidgenössisch anerkanntes Gymnasium bestanden haben. Im Aufnahme-reglement wird jeweils von kantonalzürcherischer und eidgenössisch anerkannter Maturitätsschule gesprochen. Da mit diesen Begriffen im ganzen Reglement die gymnasialen Maturitätsschulen, d.h. ohne Berufsmaturitätsschulen, Handelsmittelschulen oder Fachmaturitäts- oder -mittelschulen, gemeint sind, wird der Begriff eidgenössisch anerkannte Maturitätsschule in § 13a weiter verwendet.

Der bisherige § 13a wird ersetzt, da an den Fachmittelschulen keine Berufsmaturitätsbildungsgänge angeboten werden.

3. Inkraftsetzung

Für die Aufnahmeprüfung im März 2016 und die Nachprüfungen im April 2016 soll noch das bisherige Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarschule an zürcherische Mittelschulen massgebend sein. Die Änderungen treten deshalb auf den 1. Mai 2016 in Kraft.